Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3615

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 23201 — 5720/67

Bonn, den 6. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) wird wie folgt geändert:

Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Über die ansteckungsfähigen Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Jeder Fall einer ansteckungsfähigen Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit ist von dem behandelnden oder sonst hinzugezogenen Arzt unverzüglich ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Erkrankten dem Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk der Arzt seine ärztliche Tätigkeit ausübt. Anzugeben sind

1. Geburtsdatum, Geschlecht und Familienstand des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung,
3. Beratung oder Behandlung der jetzigen Erkrankung durch einen anderen Arzt,
4. Zahl und Art früherer Erkrankungen an einer Geschlechtskrankheit.

(3) Werden Fälle einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit bei Soldaten der Bundeswehr von einem Truppenarzt festgestellt oder behandelt, so sind diese vom Truppenarzt dem zuständigen Standortarzt zu melden; Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Standortarzt leitet die Meldung an das Sanitätsamt der Bundeswehr, das sie an das Statistische Landesamt des Landes weiterleitet, in dem der Standortarzt seinen Sitz hat."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I

Im deutschen und im internationalen Schrifttum wird von einem Wiederanstieg der Geschlechtskrankheiten berichtet. Nach Zahlen, die die Weltgesundheitsorganisation im April 1965 veröffentlicht hat, liegt in Mitteleuropa die Zahl der registrierten Fälle in vielen Ländern über den Vergleichszahlen der Vorkriegszeit. Für die Bundesrepublik Deutschland liegen zuverlässige Zahlen aus neuerer Zeit nicht vor, da das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) eine generelle Meldepflicht nicht enthält. Lediglich für die Jahre 1955 bis 1958 bestand auf Grund der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 523) eine Möglichkeit, Zahlen zu sammeln. Danach stieg die Erkrankungshäufigkeit, bezogen auf 10 000 Einwohner, beispielsweise in Berlin von 31,4 auf 34,9, in Bremen von 26,5 auf 35,0 und in Hamburg von 13,9 auf 24,5 Fälle jährlich an. In der Öffentlichkeit ist wiederholt eine Änderung des Gesetzes von 1953 als Grundlage für eine verstärkte Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gefordert worden, da vieles, insbesondere die Entwicklung in den Nachbarstaaten, dafür spreche, daß der sich seinerzeit abzeichnende Anstieg der Erkrankungshäufigkeit in der Bundesrepublik anhalte. Eine solche legislatorische Maßnahme läßt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn an der Notwendigkeit einer Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten nicht zu zweifeln ist. Es bedarf daher zunächst eines statistischen Überblicks über die Häufigkeit der Erkrankungen in der Bundesrepublik.

Der vorliegende Entwurf sieht demzufolge die Einfügung eines **§ 11 a** in das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vor, durch den eine Bundesstatistik über die Geschlechtskrankheiten eingeführt wird *(Absatz 1)*. Für die Zwecke dieser Statistik ist jeder Erkrankungsfall von dem behandelnden oder sonst hinzugezogenen Arzt dem Gesundheitsamt zu melden *(Absatz 2)*.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Verbindung mit den für die Bundesstatistik geltenden Vorschriften erlauben bisher lediglich den Erlaß von auf drei Jahre befristeten Rechtsverordnungen über eine Geschlechtskrankenstatistik. Eine solche auf Grund einer Verordnung befristete Statistik würde nicht ausreichen, die Entwicklung der Geschlechtskrankheiten über längere Zeiträume zu erfassen. Daher ist die Änderung des Gesetzes notwendig. Dem Wunsche des Kranken nach Anonymität wird dadurch entsprochen, daß die Meldung ohne Nennung des Namens und der Anschrift erfolgt. Es kann erwartet werden, daß auch bei der nicht namentlichen Erfassung des Erkrankten eine Bundesstatistik über Geschlechtskrankheiten einen verwertbaren Überblick ermöglicht. Um Doppelmeldungen soweit wie möglich auszuschließen, soll eine Aussage darüber gemacht werden, ob der Erkrankte sich wegen der derzeitigen Erkrankung schon in anderweitiger ärztlicher Beratung oder Behandlung befunden hat oder befindet.

Die Meldung soll jedoch nicht nur eine reine Zählung bewirken, sondern die Feststellung ermöglichen, ob bestimmte Personengruppen besonderen Anteil an der Zahl der Erkrankungen haben. Deshalb sind Angaben über Alter, Geschlecht und Familienstand des Erkrankten ebenso unerläßlich wie Angaben über Zahl und Art früherer Erkrankungen. *Absatz 3* sieht eine Sonderregelung für die Meldung in den Fällen vor, die die Bundeswehr in ihrem Bereich erfaßt. Es erscheint zweckmäßig, insoweit auf den eingefahrenen Meldeweg zurückzugreifen.

Die Vorschrift nimmt jedoch nicht alle meldepflichtigen Fälle bei Soldaten der Bundeswehr generell von einer Meldung an die Gesundheitsämter aus. Sie gilt nur, soweit meldepflichtige Fälle tatsächlich von den Truppenärzten festgestellt oder behandelt werden. Wird die Behandlung des Kranken nicht oder nicht nur von einem Truppenarzt durchgeführt, so findet Absatz 2 Satz 1 auch bei Soldaten der Bundeswehr Anwendung.

Die Bundesstatistik soll von den Statistischen Landesämtern erhoben und aufbereitet werden. Die jährlichen Gesamtkosten hierfür werden auf 63 000 DM geschätzt (56 900 DM Personalkosten, 6100 DM Sachkosten). Davon hätten die Länder 55 500 DM zu tragen, der Rest belastet den Bund.

Für die Gesundheitsämter und die Bundeswehr entstehen durch die Gesetzesnovelle lediglich Verwaltungskosten für Druck und Versand der Meldevordrucke.

Zu Artikel II

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel III

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung daraus, daß es ein mit Zustimmung des Bundesrates verkündetes Gesetz förmlich ändert.

2. **Zu Artikel II**

In Artikel II sind hinter dem Wort „gilt" die Worte „mit Ausnahme von § 11 a Abs. 3" einzufügen.

Begründung

Berücksichtigung der besonderen Lage Berlins.

3. **Entschließung**

Der Bundesrat hält die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einführung einer Statistik über Geschlechtskrankheiten für dringend notwendig und eilbedürftig, weil sich Anzeichen für eine wachsende Ausbreitung dieser Krankheiten insbesondere unter Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren gehäuft haben. Die Bundesregierung wird gebeten, bereits nach dem Vorliegen erster konkreter Ergebnisse mit den Ländern die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu erörtern, die gegebenenfalls zur Abwehr einer Gefahr für die Volksgesundheit notwendig sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Zu 2. (Artikel II)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Entschließung)

Die Bundesregierung ist bereit, eventuelle Konsequenzen aus der Statistik über Geschlechtskrankheiten mit den Ländern zu erörtern, sobald konkrete Ergebnisse vorliegen.